



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03597**
Datum: 12.05.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Stadtbibliothek

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	17.02.2004	nicht öffentlich Vorberatung
Kulturausschuss	10.03.2004	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	20.04.2004	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.04.2004	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.05.2004	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Erhebung einer Jahresgebühr für die Ausleihe von Medien in der
Stadtbibliothek**

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat beschließt, Jahresgebühren für die Ausleihe der Stadtbibliothek Halle (Saale) in der unter Punkt 3 genannten Höhe ab dem 1.6.2004 umzusetzen.
2. Der Stadtrat beschließt die entsprechende Gebührensatzung und die entsprechend geänderte Benutzungsordnung, (Anlagen 4 und 5).
3. Der Stadtrat beschließt, dass zu den 50% der Einnahmen aus der Jahresgebühr (siehe Stadtratsbeschluss III/2003/03176) auch 100 % der Einnahmen aus Versäumnisgebühren zur Anschaffung neuer Medien zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wird die Regelung unter Punkt 1 der Begründung angewendet.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : Einnahmen:	162.750,00 € (Jahresgebühr)
	94.600,00 € (Versäumnisgebühr, bereits im Haushaltsansatz enthalten)
Ausgaben:	81.375,00 € (Jahresgebühr)
	94.600,00 € (Versäumnisgebühr)

VermHH :

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

1. Allgemeine Grundsätze

Der Beschluss des Stadtrats III/2003/03176 vom 07.05.03 wird mit den vorgelegten Beschlussvorschlägen umgesetzt:

Die hier vorgeschlagenen Gebühren und deren Ermäßigungen orientieren sich an den Erfahrungen in Sachsen-Anhalt und sind so gefasst, dass für alle bisherigen Benutzerinnen und Benutzer keine unzumutbaren Belastungen auftreten.

Die Jahresgebühr gilt ab Zahlung für jeweils 12 Monate und berechtigt zur Ausleihe von Medien im gesamten Stadtnetz der Stadtbibliothek, bestehend aus der Zentralbibliothek, der Musikbibliothek, drei Stadtteilbibliotheken und der Fahrbibliothek.

Die Entrichtung der Jahresgebühr ist in allen genannten Einrichtungen möglich. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, wird der Bibliotheksausweis nur dann ausgestellt, wenn der Betrag sofort in bar entrichtet wird. Die Möglichkeit zur Zahlung mit ec-Karte wird angestrebt.

Der Beschluss Nr. III/2003/03176 des Stadtrats vom 07.05.2003 sah vor, dass 50 Prozent der durch die Jahresgebühr erzielten Einnahmen zusätzlich in den Haushalt der Stadtbibliothek zur Anschaffung von Medien eingestellt werden.

Die Möglichkeiten zur Erweiterung und Aktualisierung des Medienbestandes und zur Erhöhung der Attraktivität der Bibliothek für die Nutzerinnen und Nutzer verbessern sich damit deutlich.

Allerdings kann ein zeitweiliger Rückgang der Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer zunächst nicht ausgeschlossen werden (Anlage 7: Städtevergleich).

Die finanziellen Bedingungen für die Stadtbibliothek sollten auch über eine 100%ige Verwendung der Einnahmen aus Versäumnisgebühren verbessert werden. Auch diese Mittel sind für die Anschaffung neuer Medien zu verwenden.

Hierfür gilt folgende **Regelung:**

Die im Verwaltungshaushalt einzurichtenden Finanzpositionen Jahresgebühr und Medieneinheiten erhalten den Haushaltsvermerk „Unechte Deckungsfähigkeit“, d.h. die im Ist des laufenden Jahres erzielte Jahresgebühr kann zu 50% für den Erwerb von neuen Medien verwendet werden.

Dieses Verfahren wird sinngemäß auch auf die Verwendung von 100% der Einnahmen aus den Versäumnisgebühren angewendet. Die bereits bestehende Finanzposition Versäumnisgebühren erhält ebenfalls den Vermerk „Unechte Deckungsfähigkeit“ und die im Ist des laufenden Jahres daraus erzielten Einnahmen können zur Hälfte zum Erwerb neuer Medien verwendet werden.

Durch diese Maßnahmen wird nicht nur die Bestandsentwicklung der Stadtbibliothek positiv beeinflusst. Der Bevölkerung kann auch vermittelt werden, dass die Gebühr für die Ausleihe und die Versäumnisgebühr letztlich den Nutzerinnen und Nutzern wieder zugute kommt und der Serviceverbesserung dient. Die Anlage 7 (Städtevergleich) zeigt unter anderem, dass ein drastischer Rückgang der Bibliotheksnutzung dann vermieden werden kann, wenn die Einnahmen aus der Jahresgebühr vollständig für den Ankauf neuer Medien verwendet werden können (Beispiel: Stadt Hamm).

2. Zeitpunkt für die Erhebung der Jahresgebühr

Die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die elektronische Verbuchung und die Einführung der Jahresgebühr war ursprünglich für Januar 2004 geplant.

Folgende Maßnahmen sind dafür zu realisieren:

- Installation von Standleitungen zu den Zweigstellen der Stadtbibliothek (Bibliothek "Zur Saale", Bibliothek in der Reilstraße, Bibliothek in der Gustav-Staude-Straße),
- Ausrüstung der Fahrbibliothek mit einem Laptop, um die Benutzerdaten im Bus aufnehmen zu können,
- Anschaffung neuer PCs mit entsprechender Software der Fa. BOND,
- Erwerb der erforderlichen Lizenzen für das System Bibliotheca.

Alle Maßnahmen werden aus Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt finanziert. Da der Fördermittelbescheid (verspätet) erst im September 2003 vorlag, kam es zu einer Verzögerung der Einführung von Datentechnik.

Folgender Zeitplan kann nach jetzigen Absprachen mit IT Consult aufgestellt werden:

- Installation der erforderlichen Standleitungen zu den Zweigbibliotheken bis zum Ende des I. Quartals 2004;
- Abschluss der Installation der Technik bis zum 30.05.04;
- Erwerb der erforderlichen Benutzerausweise nach Mittelfreigabe im Vermögenshaushalt;
- Schulung der Mitarbeiter/innen in den Zweigstellen nach Installation der Standleitungen und Installation der Technik bis zum 30.05.04.

Da die manuelle Registrierung und Zählung sowie die Kassierung der Jahresgebühr einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellt, wird empfohlen, die Erhebung der Jahresgebühr für die Ausleihe von Medien in der Stadtbibliothek nach dem Abschluss der Installation der erforderlichen Datentechnik vorzunehmen (ab 01.06.04).

3. Höhe der Jahresgebühr

Bis zum 18. Lebensjahr ist die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek kostenlos möglich. Dies entspricht den Intentionen der Kinderfreundlichkeitsprüfung (Beschluss des Stadtrats vom 30.01.02 zur Einführung und Umsetzung der Kinderfreundlichkeitsprüfung (KFP) in der Stadtverwaltung Halle (Saale), Vorlagen-Nr. III/2001/01922).

Einschlägige Studien belegen, dass sich die öffentlichen Bibliotheken in Kooperation mit den Schulen die Förderung der Lese- und Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen zum Hauptziel setzen müssen, was eine kostenlose Medienentleihe voraussetzt.

Ermäßigungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger sind Schüler/ Schülerinnen, Studenten/ Studentinnen, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Arbeitslose, Schwerbehinderte und Inhaber/ Inhaberinnen des Halle-Passes jeweils ab dem 18. Lebensjahr (letzteres gilt nur für Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Halle (Saale)).

Aus der Anlage 1 (Kalkulation) ist ersichtlich, dass eine kostendeckende Jahresgebühr 140,08€ betragen würde.

Um den o.g. Grundsätzen zu entsprechen, wird die Erhebung einer Jahresgebühr in dieser Höhe nicht in Erwägung gezogen.

Es werden vielmehr folgende Gebühren vorgeschlagen:

Benutzergruppe	Jahresgebühr
Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer ab dem 18. Lebensjahr	15,00 EURO
Ermäßigungsberechtigte ab dem 18. Lebensjahr	7,50 EURO

Bei diesem Vorschlag wurde berücksichtigt, dass

- a) die Gebührenkategorien möglichst übersichtlich für die Nutzerinnen und Nutzer sind, dass
- b) die Gebührenordnung in der Praxis einfach zu handhaben ist und dass
- c) der Verwaltungsaufwand in der Stadtbibliothek möglichst gering gehalten werden muss.

Zusammenfassung

	Vorschlag
Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer bis zum 18. Lebensjahr	kostenlos
Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer ab dem 18. Lebensjahr, Vollzahlende	15,00 €
Ermäßigungsberechtigte	7,50 €
geschätzte Einnahmen durch Jahresgebühr (siehe Anlage 3)	162.750,00 €
Kostendeckungsgrad	8,7 %

Es ist damit zu rechnen, dass der Einführung einer Jahresgebühr nach den Erfahrungen in anderen Städten (siehe Anlage 7) ein Rückgang der Bibliotheksbenutzung folgen wird. Um diesen zumindest teilweise zu vermeiden, sollte eine kostendeckende Jahresgebühr nicht eingeführt werden, sondern in der dargestellten Staffelung.

Gegenüber dem derzeitigen Kostendeckungsgrad von 3,3 % würde der Kostendeckungsgrad bei Erzielung der geschätzten Einnahmen auf 8,7 % steigen (siehe Anlage 1).

4. Zur Anpassung der Gebührensatzung und der Benutzungsordnung an aktuelle Erfordernisse

4.1. Gebührensatzung

Die bedeutendste Veränderung in der Gebührensatzung der Stadtbibliothek ist die Aufnahme der Jahresgebühr im § 1, Abs.1.

Eine weitere Anpassung der Gebührensatzung besteht beim § 2, Abs. 2, und zwar in der Begrenzung der Höhe der Versäumnisgebühr.

Zukünftig wird die Versäumnisgebühr je Medieneinheit auf 16,00 € bzw. 8,00 € festgeschrieben. Dies entspricht einer Versäumnisgebühr für 6 Wochen. Nach 6 Wochen wird der Vorgang der Stadtkasse zur Einleitung des Mahnverfahrens übergeben.

Hierdurch wird die Versäumnisgebühr in ein reales Verhältnis zum Wert der Medieneinheit gesetzt. Die Verkürzung des Vorgangs von derzeit 13 Wochen auf 6 Wochen bedeutet für die Bibliothek eine deutliche Effektivierung des Vorgangs, da erfahrungsgemäß nach 6 Wochen kaum noch Zahlungseingänge zu verzeichnen sind.

Die Übergabe zur Stadtkasse aktiviert den Vorgang und beschleunigt den Zahlungseingang. Die Versäumnisgebühren werden zukünftig unabhängig von der Art des entliehenen Mediums einheitlich gestaltet. Damit wird eine größere Transparenz erreicht. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wurden die Beträge geglättet (siehe Anlagen 2 und 4).

Im § 2 , Abs.3, wird nicht mehr unterschieden nach erstem und weiterem Verlust des Benutzerausweises. Die Gebühr für jeden Verlust beträgt nach dem kalkulierten Aufwand einheitlich 12 € für Erwachsene bzw. 6 € für Kinder und Jugendliche. Die derzeit niedriger angesetzte Gebühr für den ersten Verlust bedeutete zwar für die Bibliotheksnutzer/innen eine gewisse Kulanz, ist jedoch für die Bibliothek ein Einnahmeverlust (siehe Anlagen 2 und 6).

Der § 2 , Abs.5, sieht eine Erweiterung der Dienstleistung der Bibliothek in der Möglichkeit zur Beschaffung von Medieneinheiten für den gesamten Bibliotheksbereich durch Leihverkehr vor. Bisher war das nur in der Musikbibliothek möglich.

Im § 2, Abs. 6, entspricht die zukünftige Gebühr dem erhöhten Aufwand an Personalkosten, da die Einarbeitung des nicht identischen Ersatzexemplars einen verstärkten Einsatz von bibliothekarischem Fachpersonal erfordert (siehe Anlagen 2 und 6).

Neu aufgenommen ist im § 2, Abs.7, eine Gebühr für das Zurückspulen von Videos, zu dem die Bibliotheksnutzer/ lt. Benutzungsordnung verpflichtet sind. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn das Zurückspulen der Videos vom Bibliothekspersonal durchgeführt werden muss (siehe Anlagen 2 und 6).

Die Gebühr für den Ersatz eines Schließfachschlüssels ist im § 2, Abs.8, neu aufgenommen und entspricht den Kosten der die Schließanlage betreuenden Firma (siehe Anlagen 2 und 6).

4. 2. Benutzungsordnung

4.2.1. Gemeinnützigkeit

Die neue Benutzungsordnung enthält eine Passage zur Gemeinnützigkeit, da zum 1. Januar 2002 die gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Spenden an Betriebe gewerblicher Art (BgA) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts beschlossen worden ist (Anlage 5).

Nach dieser Regelung sind Fördervereine und Spendensammelvereine, die für voll

steuerpflichtige Körperschaften, also auch für BgA, Mittel beschaffen, von der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ausgeschlossen, wenn die Körperschaft, für die Mittel beschafft werden, nicht selbst steuerbegünstigt ist.

Im Sinne des Steuerrechts sind fast alle kommunal getragenen Einrichtungen Betriebe gewerblicher Art. Nicht nur Fördervereine verlieren durch die o.g. gesetzliche Regelung ihre Gemeinnützigkeit, wenn sie den von ihnen unterstützten Einrichtungen Mittel zuwenden und die Vereine nicht selbst als gemeinnützig anerkannt sind. Auch Zuwendungen und Spenden dürfen nicht mehr steuerwirksam durch Spendenquittungen bestätigt werden.

4.2.2. Weitere Änderungen der Benutzungsordnung

Im § 2, Abs.2, und im § 4, Abs.4 und 5, der zukünftigen Benutzungsordnung wird auf die gebührenpflichtige Ausleihe hingewiesen.

Die in den nächsten Jahren zu realisierende Umstellung der Bibliotheksabläufe auf ein computergestütztes System erfordert eine Reihe formaler Änderungen der Benutzungsordnung. Diese sind vor allem in den §§ 5 und 7 eingearbeitet worden.

Erfahrungen aus dem Ausleihbereich wurden ebenfalls eingearbeitet.

Dies betrifft den § 4, der im Absatz 3 die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen vereinfacht und damit diesen Benutzergruppen den Zugang zur Bibliothek erleichtert. Im Absatz 7 wurden die Anmeldebedingungen für Personen mit zeitlich befristeter Aufenthaltserlaubnis geregelt. Der Absatz 8 regelt das Vorgehen bei bereits angemeldeten Personen, deren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland befristet ist oder aus sonstigen Gründen beendet wird.

Anlagen 1-7

1. Kalkulation zur Einführung einer Jahresgebühr
2. Kalkulation der zu erwartenden Einnahmen in den einzelnen Varianten
3. Kalkulation der weiteren Einnahmen
4. Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Halle (Saale)
5. Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Halle (Saale)
6. Gegenüberstellung der bestehenden mit der künftigen Gebührensatzung
7. Städtevergleich / Statistik

Kalkulation zur

Einführung einer Jahresgebühr in der Stadtbibliothek Halle

(Angaben in €)

Ausgaben der Stadt Halle für die Stadtbibliothek

Jahr	2003	2004
	Planansatz	Planansatz
Personal	2.667.700	2.612.800
Sachkosten	142.400	140.100
Gebäudekosten *	257.600	335.300
Buchbeschaffung	0	19.100
Abschreibung	52.987	48.793
Ausgaben gesamt	3.120.687	3.156.093
<u>geplante Einnahmen (Verwaltungshaushalt)</u>	102.400	102.400
<u>Kostendeckungsgrad</u>	3,3	3,2
<u>Zuschussbedarf</u>	3.018.287	3.053.693*
Benutzer per 1.1.2003	34.540	
Kalkulierte Benutzer (Anlage 3)		21.800
jährliche notwendige Jahresgebühr pro Benutzer zur Erzielung eines Kostendeckungsgrades von 100%	87,39 €	140,08 €

Entwicklung des Kostendeckungsgrades unter Zugrundelegung des Ansatzes 2004

	geschätzte Einnahmeerhöhung in € (Anlage 3)	Kostendeckungsgrad in%
Vorschlag (15 € / 7,50 €)	ca. 162.750	8,7

* die Angaben für die Gebäudekosten des Jahres 2004 entsprechen dem Stand Januar 2004

** Der erhöhte Zuschussbedarf im Jahr 2004 resultiert aus den erhöhten Gebäudekosten (ZGM)

Anlage 2

Kalkulation der weiteren Einnahmen

Die Jahreskosten in den jeweiligen Vergütungsgruppen sind mit dem FB 11 abgestimmt und enthalten die durchschnittlichen Personalkosten, die Sachkosten und die Gemeinkosten entsprechend dem KGSt-Bericht 7/2003 - Kosten eines Arbeitsplatzes-.

Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist

1. Woche

Personalkosten

Feststellen des Versäumnisses, Bearbeitung

durchschnittlicher Aufwand je Versäumnis/Medieneinheit in 2 Minuten

durch Assistentinnen/Assistenten Verg.gr. VII mit Jahreskosten von 53.342 €

53.342

bei Jahresarbeitszeit von ca. 88.200 min. Kosten je Minute

0,60

durchschnittliche Personalkosten je Versäumnis/Medieneinheit

1,20

Kosten je Versäumnis/Medieneinheit 1. Woche

1,20

2. bis 6. Woche

Berechnungsansatz für Versäumnis von 5 Wochen durchgehend

Personalkosten

Feststellen des Fortbestehens des Versäumnisses

durchschnittlicher Aufwand je Medium und Woche in 3 Minuten

durch Assistentinnen/Assistenten Verg.gr.VII mit Jahreskosten von ca. 53.342 €

53.342

bei Jahresarbeitszeit von ca.88.200 min. Kosten je Minute

0,60

durchschnittliche Personalkosten je Versäumnis/Medieneinh./Wo.

1,80

durchschnittliche Personalkosten je Versäumnis/Medieneinh in 5 Wochen

9,00

Ausfertigen der Mahnung

durchschnittlicher Aufwand je Mahnung in 6 Minuten

durch Assistentinnen/Assistenten Verg.gr.VII mit Jahreskosten von ca. 53.342 €

53.342

bei Jahresarbeitszeit von ca. 88.200 min. Kosten je Minute

0,60

durchschnittliche Personalkosten je Mahnung

3,60

Vorbereitung der Beitreibung/Vollstreckung

durchschnittlicher Aufwand je Fall in 25 Minuten

durch Assistentinnen/Assistenten Verg.gr.VIb mit Jahreskosten von ca. 56.676 €

56.676

bei Jahresarbeitszeit von ca. 88.200 min. Kosten je Minute

0,64

durchschnittliche Personalkosten je Vorbereitung

16,00

erfolgt lediglich in Fällen im Umfang von 10%

anteilige Kosten Vorbereitung je Durchschnittsfall

1,60

Sachkosten

Formbrief

0,10

Porto

0,55

Sachkosten je Versäumnis/Medieneinheit **0,65**

Kosten je Versäumnis 5 Wochen durchgehend **14,85**

Kosten je Versäumnis/Medieneinheit 2.-6. Woche je Woche **2,97**

Gebühr für die Einarbeitung eines nicht identischen Ersatzexemplars

Personalkosten

Entgegennahme, Prüfung, Ausfertigung, Schutz, Katalogisierung
durchschnittlicher Aufwand je Einarbeitung in 15 Minuten
durch Bibliothekar/in Vb/Facharbeiter/in VII mit Jahreskosten von ca.
59.368 €

59.368

bei Jahresarbeitszeit von ca.88.200 min. Kosten je Minute

0,67

durchschnittliche Personalkosten je Einarbeitung

10,05

Sachkosten (Buchkarte, Fristzettel, Aufkleber, Folie)

1,10

Sachkosten je Einarbeitung/Medieneinheit

1,10

Kosten je Einarbeitung eines Ersatzexemplars

11,15

Gebühr für die Vorbestellung von Medieneinheiten

Personalkosten

Entgegennahme der Bestellung, Verlaufskontrolle, Information des Bestellers/der
Bestellerin

durchschnittlicher Aufwand je Vorbestellung in 3 Minuten
durch Assistentinnen/Assistenten Verg.gr.VII mit Jahreskosten von
ca. 53.342 €

53.342

bei Jahresarbeitszeit von ca. 88.200 min. Kosten je Minute

0,60

durchschnittliche Personalkosten je Vorbestellung

1,80

Sachkosten

Karte

0,15

Sachkosten je Vorbestellung

0,15

Kosten je Vorbestellung einer Medieneinheit

1,95

Gebühr für die Auftragserteilung im auswärtigen Leihverkehr

Personalkosten

Entgegennahme der Bestellung, Verlaufskontrolle, Information des Bestellers/der
Bestellerin

durchschnittlicher Aufwand je Auftrag in 5 Minuten
durch Bibliothekar/in Vb/Facharbeiter/in VII mit Jahreskosten von ca.
59.368 €

59,368

bei Jahresarbeitszeit von ca. 88.200 min. Kosten je Minute	0,67	
<u>durchschnittliche Personalkosten je Auftrag</u>		<u>3,35</u>

Sachkosten

Mitteilungskarte, Verpackung	0,18	
------------------------------	------	--

<u>Sachkosten je Auftrag</u>		<u>0,18</u>
------------------------------	--	-------------

Kosten je Vorbestellung im Leihverkehr		<u>3,53</u>
---	--	--------------------

Gebühr für den Ersatz des Benutzerausweises im Verlauf eines Kalenderjahrs

Personalkosten

Feststellen des Verlusts, Identitätsprüfung, Ausfertigen, Belehren über Verhalten bei Wiederauffinden, Information aller Zweigstellen, Dokumentation
durchschnittlicher Aufwand je Ersatz in 16 Minuten

durch Bibliothekar/in Verg.gr.V b mit Jahreskosten von ca. 65.394 €	65.394	
---	--------	--

bei Jahresarbeitszeit von ca. 88.200 min. Kosten je Minute	0,74	
--	------	--

<u>durchschnittliche Personalkosten je Ersatz</u>		<u>11,84</u>
---	--	--------------

Sachkosten

Ersatzausweis	0,50	
---------------	------	--

<u>Sachkosten je Ersatz</u>		<u>0,50</u>
-----------------------------	--	-------------

Kosten für den Ersatz des Benutzerausweises		<u>12,34</u>
--	--	---------------------

Zurückspulen eines Videos

Feststellen des Versäumnisses, Rückspulen

durchschnittlicher Aufwand: 4 Minuten

durch Assistentin/en Verg.gr.VII mit Jahreskosten von ca. 53.342 €	53.342	
--	--------	--

bei Jahresarbeitszeit von ca. 88.200 min. Kosten je Minute	0,60	
--	------	--

durchschnittliche Personalkosten		2,40
----------------------------------	--	------

Kosten für das Zurückspulen eines Videos		<u>2,40</u>
--	--	--------------------

Kosten für den Ersatz eines verlorengegangenen Schließfachschlüssels

nach Angebot der die Schließenanlage betreuenden Firma Reiche

Sicherheitstechnik GmbH vom 30.01.2004		<u>55,00</u>
--	--	---------------------

Kalkulation der zu erwartenden Einnahmen in den einzelnen Varianten

Eine Reihe von Faktoren können nur angenommen werden. Die Kalkulation ist daher sehr schwierig.

Die statistische Erfassung der Nutzerinnen und Nutzer erfolgte in der Stadtbibliothek bisher über Altersgruppen. Eine genaue Angabe der Unterscheidung in mögliche Vollzahlende, Ermäßigungsberechtigte und auswärtige Nutzerinnen und Nutzer ist nicht möglich. Die Angaben zur Kalkulation sind geschätzt, dies jedoch mit größter Sorgfalt.

Die Erfahrungen anderer Bibliotheken zeigen, dass mit einem zeitweiligen Nutzerschwund von 30 - 50% gerechnet werden muss.

Es ist auch damit zu rechnen, dass mehr Entleihungen als bisher über Ermäßigungsberechtigte abgewickelt werden.

Für die Einnahmeschätzungen wird das Verhältnis von Vollzahlenden zu Ermäßigungsberechtigten 1/3 zu 2/3 (wie in Magdeburg) angenommen.

Nutzer/Nutzerinnen insgesamt per 31.12.2003 31.852

Durch die Schließung der Zweigbibliotheken nach dem Stadtratsbeschluss III/2003/1973 ist insgesamt mit einem Verlust von 3.400 Nutzerinnen und Nutzern zu rechnen (das entspricht 50% der Nutzerinnen und Nutzer der geschlossenen Einrichtungen). Ein Teil dieses Verlustes ist im Ergebnis des Jahres 2003 schon abzulesen, gegenüber dem Vorjahr ergibt sich bereits ein Verlust von 2.690 Benutzerinnen und Benutzer.

Der weitere Verlust an Nutzerinnen und Nutzern durch die Zweigstellenschließungen und der nach der Einführung der Jahresgebühr zu erwartende Rückgang (ca. 30% nach den Erfahrungen anderer Städte) wird in der Stadtbibliothek zu einer Zahl von 21.800 Nutzerinnen und Nutzern führen. Davon müssen 5.500 Nutzerinnen und Nutzer unter 18 Jahren abgezogen werden, so dass 16.300 Nutzerinnen und Nutzer als Grundlage der Einnahmeschätzung dienen.

Einnahmeschätzung für 16.300 Nutzerinnen und Nutzer über 18 Jahren

Ermäßigungsberechtigte	10.900 x 7,50 €	81.750 €
Vollzahlende	5.400 x 15,00 €	81.000 €
Gesamt		162.750 €

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art.2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl LSA, Nr.26/2003, S.158), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 150), zuletzt geändert durch Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl LSA, Nr.26/2003, S.158), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Tagung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek mit ihren Zweigstellen werden auf der Grundlage der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale) folgende Gebühren erhoben:

An dieser Stelle muss nach Beschluss des Stadtrates die neue Jahresgebühr eingefügt werden.

- (2) Für besondere Leistungen sowie für Überschreitungen der Leihfristen nach der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale) werden Gebühren nach den unter § 2 aufgeführten Gebührentarifen erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände ergeben sich aus den nachfolgenden Gebührentarifen:

- (1) Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Medieneinheit und angefangener

- erster Woche	1,00 EURO
- zweiter Woche bis sechster Woche	3,00 EURO

Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres entrichten nur 50% der aufgeführten Gebühren.

- (2) Die Höhe der Versäumnisgebühr wird je Medieneinheit begrenzt auf
- 16,00 EURO für Erwachsene,
 - 8,00 EURO für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 7. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- was einer Überschreitung der jeweiligen Leihfrist von 6 Wochen entspricht.
- (3) Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises bei Verlust im Laufe des Kalenderjahres
- für Erwachsene 12,00 EURO
 - für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 6,00EURO
- (4) Vorbestellung der Medien
- je Medieneinheit 2,00 EURO (zzgl. Porto gem. Abs.9)
- (5) Auftragserteilung für auswärtigen Leihverkehr
- je Auftrag 3,50 EURO (zzgl. Porto gem. Abs.9)
- (6) Einarbeiten eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium
- je Medium 11,00 EURO
- (7) Zurückspulen eines Videos 2,00 EURO
- (8) Ersatz eines verlorengegangenen Schließfachschlüssels 55,00 EURO
- (9) In den Fällen der Absätze 4 und 5 hat der Vorbesteller/die Vorbestellerin bzw. der Auftragserteiler/die Auftragserteilerin neben den festgesetzten Gebühren die der Stadt Halle (Saale) im Rahmen der Vorbestellung bzw. Auftragserteilung entstehenden Auslagen (z. B. Porto etc.) gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils geltenden Fassung zu tragen.

§ 3 Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin

Gebührensuldner/Gebührensuldnerinnen sind die Nutzerinnen und Nutzer der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale), die die unter § 1 und § 2 aufgeführten Gebührentatbestände erfüllen.

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haften die gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht hinsichtlich der unter § 1 Abs.1 aufgeführten Leistungen mit der Anmeldung als Bibliotheksnutzer/Bibliotheksnutzerin hinsichtlich der unter § 2 Abs.3 bis 7 genannten Gebühren mit Beantragung bzw. Inanspruchnahme der aufgeführten Handlungen oder Leistungen der Stadtbibliothek.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht hinsichtlich der Säumnisgebühr § 2 Abs.1 und 2 – erstmalig mit Beginn der Säumnis - für jede Woche im Voraus.
- (3) Die Gebühren werden grundsätzlich durch mündlichen oder auf Verlangen des/der Pflichtigen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 24. April.1996 außer Kraft.

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA, Nr. 26/2003, S. 158), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Tagung am folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Zweck und Aufgaben / Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Halle (Saale) betreibt die Stadtbibliothek als öffentliche Kultureinrichtung mit Hauptbibliothek, mehreren Zweigstellen und einer Fahrbibliothek.
- (2) Die Stadtbibliothek als Betrieb gewerblicher Art mit Sitz in Halle (Saale) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Stadtbibliothek ist die Förderung der Kultur, insbesondere der Literatur und der Bildung.
Gefördert werden das allgemeine Bildungsinteresse, die Information aller Bevölkerungsgruppen, die Lesekompetenz und die Aus- und Fortbildung.
- (4) Die Stadtbibliothek Halle (Saale) ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbibliothek. Sie sind Bedienstete der Stadt Halle (Saale).
- (6) Die Stadt Halle (Saale) erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Jedermann kann ab Vollendung des 7. Lebensjahrs im Rahmen dieser Benutzungsordnung Bücher, Zeitschriften, Ton- und Bildträger, Gesellschaftsspiele und Bilder (im folgenden Medien genannt) entleihen. Ausgenommen ist lediglich der Präsenzbestand des Lesesaales.
- (2) Gebühren für die Ausleihe von Medien der Bibliothek, für besondere Leistungen sowie für Versäumnisgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.
- (3) Die Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Zweigbibliotheken besondere Bestimmungen vorsehen.
- (4) Bei der Vervielfältigung entliehener Medien haben die Benutzerinnen und Benutzer die gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht einzuhalten und haften für jede Verletzung von Urheberrechten.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Hauptbibliothek und der Zweigbibliotheken werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Die Erteilung des Benutzerausweises erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, eines Passes mit Meldebescheinigung oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit amtlichem Adressennachweis.
- (3) Benutzerinnen und Benutzern ab Vollendung des 7. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs wird nur dann ein Benutzerausweis ausgestellt, wenn deren gesetzliche Vertreter der Anmeldung schriftlich zustimmen und die gesetzlichen Vertreter die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren, Schadensersatz) einstehen.
- (4) Die Benutzerin/der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter/die Vertreterin erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift die Benutzungsbedingungen nach der Benutzungsordnung und der Gebührensatzung der Stadtbibliothek in der jeweils geltenden Fassung an.
- (5) Die Gültigkeitsdauer des bei der Anmeldung ausgestellten Benutzungsausweises beträgt 1 Jahr und kann jährlich verlängert werden; Gebühren hierfür ergeben sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung.
Ein Verlust des Benutzerausweises und Änderungen der Anschrift oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadtbibliothek in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (6) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Halle (Saale). Er ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es in begründeten Fällen verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr vorliegen.
Sofern der gesetzliche Vertreter einer/eines minderjährigen Benutzerin/Benutzers im Sinne von § 4 Abs. 3 die Bibliothek für diesen benutzen will, ist dies nur möglich, wenn er durch Vorlage geeigneter Unterlagen seine gesetzliche Vertretung vor Benutzung nachweist.
Gesetzliche Vertreter/Vertreterinnen sind verpflichtet, Veränderungen hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Pflicht haften sie für den dadurch der Stadtbibliothek entstehenden Schaden.
- (7) Personen, die im Besitz einer zeitlich befristeten Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland sind, sind verpflichtet, bei der Anmeldung durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen den Zeitpunkt der Befristung nachzuweisen. Liegt dieser innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Anmeldung, wird die Gültigkeitsdauer des Benutzerausweises zeitlich befristet und endet 6 Wochen vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis. Entsprechendes gilt bei Verlängerungen.

- (8) Personen, deren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nach Erhalt des Benutzerausweises befristet oder aus sonstigen Gründen beendet wird, sind verpflichtet, dies unverzüglich bei der Stadtbibliothek unter Vorlage entsprechender Unterlagen anzuzeigen. Abs. 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Speicherung von personenbezogenen Daten

- (1) Die Bibliothek erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In der Regel werden folgende Daten erfasst:
- a) Benutzerdaten (wie z. B. Name und Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Benutzernummer, Aufnahmedatum, Ablauf der Berechtigung, Änderungsdatum (bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen),
 - b) Fristverlängerungen, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Entstehungsdatum und Betrag Gebühren, Ersatzleistungen und Auslagen, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Ausschluss von der Benutzung.
Der einzelne Benutzer/Benutzerin hat gegen die Stadtbibliothek keinen Anspruch auf Mitteilung erfasster Daten Dritter.
- (2) Die Benutzungsdaten werden gelöscht, sobald das betreffende Werk zurückgegeben wurde sowie gegebenenfalls die anstehenden Gebühren, Auslagen und Entgelte bezahlt und die geschuldeten Ersatzleistungen erbracht wurden.
Für Eintragungen über befristete Ausschlüsse gilt, vom Vorstehenden abweichend, Abs.3.
- (3) Die Benutzerdaten werden spätestens 3 Jahre nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht. Haben die Nutzerinnen und Nutzer zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt, werden die Daten unverzüglich nach Erfüllung der Verpflichtungen gelöscht. Nicht gelöscht werden die Daten über einen unbefristeten Ausschluss von der Benutzung.
- (4) Mit Einwilligung der betreffenden Nutzerinnen und Nutzer wird nach § 4 Abs. 2 DSGVO bei der Benutzung besonders wertvoller Werke auf die Löschung der Daten nach den Abs. 2 – 3 verzichtet.

§ 6 Benutzung der Bibliothek

- (1) Die Zulassung zur Benutzung von Medien in der Bibliothek sowie die Ausleihe außer Haus erfolgt nur nach Vorlage des Benutzerausweises. Eine karteikartenmäßige Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis für die Aushändigung der Medien.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Nutzerinnen und Nutzer durch fachgerechte Beratung und Information.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer können sich mit Hilfe von PCs, Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellten Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen, sofern diese in den Bibliotheksräumen frei zugänglich sind.
Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen dürfen selbständig entnommen und nach Maßgabe dieser Ordnung benutzt werden.

§ 7 Benutzung der Bibliothek mittels elektronisch verbuchter Ausleihen

- (1) Soweit eine elektronisch verbuchte Ausleihe vorgesehen ist, erfolgt diese mittels des Benutzerausweises an den Buchungstischen der Bibliothek. Die elektronische Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis für die Aushändigung der Medien.
- (2) Für bestimmte Vorgänge kann unter Beachtung von § 6 Abs. 2 DSGVO an den dafür ausgewiesenen Terminals die Selbstbedienung zugelassen werden. Das gilt insbesondere für:
 - (a) Anfragen zu einzelnen Werken (Titel, Ausleihstatus),
 - (b) Bestellungen,
 - (c) Verlängerungen der Leihfrist,
 - (d) Vormerkungen,
 - (e) Übersicht über das Ausleih-, Gebühren- und Kostenkonto,
 - (f) Ausleihbuchungen.
- (3) Handlungen nach Abs. 2 sind nur unter Eingabe der Benutzernummer und eines von den Bibliotheksmitarbeitern und –mitarbeiterinnen zu vergebenden Passwortes möglich. Die erstmalige Passwortvergabe ist kostenlos. Die Weitergabe des Passwortes an Dritte ist verboten.

§ 8 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers können ausgeliehene Medien vorbestellt werden. Für die Vorbestellung und entsprechende Benachrichtigung wird eine Gebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadtbibliothek erhoben.
- (2) Im Auftrag der Benutzerin/des Benutzers beschafft die Bibliothek auf der Grundlage der "Leihverkehrsordnung für öffentliche Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt " Literatur aus anderen Bibliotheken. Für die Nutzung des Leihverkehrs gelten zusätzlich die Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist gebührenpflichtig nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadtbibliothek.

§ 9 Leihfristen

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Leihfrist für Zeitschriften, Wochenzeitungen, Spiele und Videos, CD-ROMs und DVDs – eine Woche; für Bücher, Schallplatten, CDs und Kassetten – vier Wochen; Bilder können für zwölf Wochen entliehen werden. Die Bibliothek ist berechtigt, Ausleihfristen im Einzelfall zu verkürzen.
- (2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Die Leihfrist kann maximal dreimal verlängert werden; nach Vorlage des Mediums können im Einzelfall weitere Verlängerungen gewährt werden. Von der Möglichkeit der Leihfristverlängerung sind Zeitschriften aus dem Lesesaal ausgeschlossen.
- (3) Die ausgeliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe und der Verlängerung hat die Nutzerin/der Nutzer die Entlastung seines Nutzerkontos abzuwarten.

- (4) Bei Überschreitungen der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadtbibliothek zu zahlen. Die Bibliothek schickt in der Regel schriftliche Mahnungen an die von der Nutzerin/dem Nutzer angegebene Adresse, wenn die Ausleihfrist überzogen ist. Bei Minderjährigen werden die Mahnungen an den gesetzlichen Vertreter/Vertreterin gerichtet.
Versäumnisgebühren sind auch zu entrichten, wenn die Nutzerin/der Nutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
Die Ausleihe von Medien ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind und damit gegebenenfalls zusammenhängende angemahnte Medien zurückgegeben wurden.

§ 10 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzung zur Verfügung stehen sollen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek genutzt werden sollen, sind als Präsenzbestand dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.
- (2) Die Anzahl der pro Ausweis entlehbaren Medien kann von der Stadtbibliothek begrenzt werden.
- (3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 11 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Medien und Gegenstände der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor der Ausleihe außer Haus haben die Benutzerinnen und Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- (3) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzerinnen und Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu wahren und Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
Das Mitbringen großer, sperriger Gegenstände sowie von Tieren ist untersagt. Auf Verlangen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek haben die Benutzerinnen und Benutzer ihre Sachen (z. B. Taschen) während des Bibliotheksbesuchs in den dafür vorgesehenen Schließfächern – soweit vorhanden – aufzubewahren.
- (4) Die für die jeweilige Zweigbibliothek geltende Hausordnung ist Bestandteil dieser Bibliotheksordnung. Die Benutzerinnen und Benutzer haben die für die jeweilige Zweigbibliothek der Stadtbibliothek geltende Hausordnung zu beachten. Sie ist im Eingangsbereich der Stadtbibliothek sowie der Zweigbibliotheken zur Einsicht ausgehängt.
- (5) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Videokassetten vor der Rückgabe zurückzuspulen.

§ 12 Haftung der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die der Bibliothek durch Missbrauch des Benutzerausweises und des Passworts entstehen, haftet der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in bzw. Passwortinhaber/in. Dies gilt auch bei Verlust des Benutzungsausweises, es sei denn, der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in hat den Verlust unverzüglich angezeigt.
- (4) Hat die Nutzerin/der Nutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, können anstelle der Herausgabe auch die Kosten zur Wiederbeschaffung des Originals oder eines aus Sicht der Stadtbibliothek gleichwertigen Mediums geltend gemacht werden.
Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (5) Bei Nutzerinnen und Nutzern ab Vollendung des 7. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs wird Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 4 Absatz 3) vom gesetzlichen Vertreter/Vertreterin verlangt .

§ 13 Benutzungsausschluss

- (1) Verstößt eine Nutzerin/ein Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek im Rahmen eines ihnen zustehenden Hausrechts das Recht, die Nutzerin/den Nutzer aus der Stadtbibliothek sowie deren Zweigstellen zu weisen.
- (2) Verstößt eine Nutzerin/ein Nutzer wiederholt oder in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, wird er von der Benutzung befristet oder unbefristet ausgeschlossen, und der Benutzerausweis wird eingezogen. Als schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung gilt insbesondere
 - wenn die Nutzerin/der Nutzer Medien beschädigt hat, so dass diese sich in einem nicht mehr verleihungsfähigen Zustand befinden, und wenn er/sie nicht zu Ersatzleistungen bereit ist;
 - wenn die Nutzerin/der Nutzer in erheblichem Maße oder wiederholt gegen § 9 Abs. 3 oder Abs. 4 oder § 11 Abs. 3 und 4 (Hausordnung) verstößt;
 - wenn die Nutzerin/der Nutzer Medien aus den Bibliotheksräumen entwendet.

Gleiches gilt für den Versuch.

Der Ausschluss erstreckt sich auch auf den/die gesetzlichen Vertreter/Vertreterin, wenn dieser/diese im Hinblick auf Verstöße des zu Vertretenden seinen/ihren Pflichten nicht nachkommt.

- (3) Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 14 Haftung der Stadt Halle (Saale)

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzerin/des Benutzers, die/der gebotene Sorgfalt anzuwenden und Hinweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek zu beachten hat.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) haftet nur dann für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Einrichtung ergeben, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzern durch Dritte zugefügt werden, wird keine Haftung übernommen.
Der Haftungsausschluss umfasst auch verlorengegangene Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers. Schäden, die auf den unsachgemäßen Gebrauch der Medien zurückzuführen sind, den Zustand der Medien und Irrtümer bei der Ausleihe.
- (4) Für Fehler bzw. Mängel an in der Bibliothek aufgestellten technischen Geräten, die durch Fremdfirmen betreut werden, übernimmt die Stadt Halle (Saale) keine Haftung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung vom außer Kraft.

Vergleich der Gebühren bestehende und zukünftige Gebührensatzung

in EURO

zur Zeit geltende Gebühren	Erwachsene	Kinder bis voll. 16. Lebensjahr	zukünftige Gebühren
1. Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfrist (je Medieneinheit und angefangene Woche)			1. Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfrist (je Medieneinheit und angefangene Woche)
Bücher, Videos, Tonträger und Spiele			keine Unterscheidung nach Gruppen
erste Woche	1,50	0,75	
zweite bis 13. Woche			
je Woche	2,50	1,25	
Zeitungen und Zeitschriften			
erste bis 4. Woche	1,50	0,75	
2. Begrenzung der Versäumnisgebühr je Medieneinheit auf (entspricht Überschreitung der Leihfrist von 13 Wochen)	31,50	15,75	2. Begrenzung der Versäumnisgebühr je Medieneinheit auf (entspricht Überschreitung der Leihfrist von 6 Wochen)
3. Ersatz im Verlaufe eines Kalenderjahres			3. Ersatz im Verlaufe eines Kalenderjahres
Ersatzausstellung je Benutzerausweis			Ersatzausstellung je Benutzerausweis
erster Verlust	5,65	2,55	
weiterer Verlust	11,30	5,10	
4. Vorbestellung je Medieneinheit (zuzügl. Porto)	1,00	1,00	4. Vorbestellung je Medieneinheit (zuzügl. Porto)
5. Auftragserteilung für auswärtigen Leihverkehr (zuzügl. Porto)	0,00	0,00	5. Auftragserteilung für auswärtigen Leihverkehr (zuzügl. Porto)
6. Gebühr für die Einarbeitung eines nicht identischen Ersatzexemplares für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium	5,65	5,65	6. Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium
7. Zurückspulen eines Videos	0,00	0,00	7. Zurückspulen eines Videos
8. Ersatz eines verlorengegangenen Schließfachschlüssels	0,00	0,00	8. Ersatz eines verlorengegangenen Schließfachschlüssels
9. keine Jahresgebühr für die Ausleihe von Medien	0,00	0,00	9. Jahresgebühr für die Ausleihe von Medien (erfolgt Stadtratbeschuß)

Städtevergleich Bibliotheken

Angaben zu Jahresgebühren

Stadt	Zahl der Bibliotheken *	Entleihungen *	Jahresgebühr	Rückgang Benutzer nach Einführung Jahresgebühr	Höhe der Jahresgeb.
Halle	11	1.413.631	nein		
Magdeburg	11	970.790	ja	53%	5 – 10 €
Rostock	8	1.157.208	nein		
Chemnitz	8	1.494.261	ja	3%	4 – 8 €
Dresden	25	4170815	ja	25%	max 10€
Cottbus	2	568.905	ja	26%	max.15€
Plauen	1	348.897	ja	30%	max.12€
Potsdam	5	873.654	ja	20%	max.12€
Leipzig	19	2.768.064	ja	30%	max.15,34€
Braunschweig	3	1.043.234	ja	keine Angaben	max. 12 €
Krefeld	3	980.348	ja	keine Angaben	6 – 14 €
Duisburg	15	894.666	ja	5%	max 10 €
Wuppertal	18	1.261.787	ja	keine Angaben	7,50 – 20 €
Gelsenkirchen	5	1.102.661	ja	20%	2,50 – 16 €
Karlsruhe	9	1.358.364	ja	keine Angaben	5 – 10 €
Wiesbaden	11	1.154.211	ja	5%	max 10 €
Lübeck	9	1.089.647	ja	keine Angaben	6,50 – 20 €
Freiburg	5	1.268.502	ja		10 – 15 €
Erfurt	11	867.915	nein		
Hamm	6	856.278	ja	kein Rückgang	6 – 10 €
Heidelberg	4	1.128.090	ja	15%	5 – 15 €
Mannheim	15	1.128.733	ja	30%	5,10 – 12,80 €
Mönchengladbach	5	864.565	ja	keine Angaben	4 – 10 €
Reutlingen	11	1.444.125	ja	keine Angaben	max. 12 €
Münster	7	1.043.268	ja	20%	max. 15 €

* die Angaben zur Zahl der Bibliotheken und zu Entleihungen sind der Deutschen Bibliotheksstatistik 2001 entnommen; da für das Jahr 2002 auf Grund der Schließung des Ehemaligen Deutschen Bibliotheksinstitutes keine Aktualisierung der Bibliotheksstatistik erfolgte – die Angaben sollen nur zur Verdeutlichung der Vergleichbarkeit dienen

